

Jahresbericht 2024 gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

1. Grundsätze:

Das Unternehmen FRISTO SE bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln sowie von uns gehandelte Produkte und unsere Dienstleistungen in diesem Sinne zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu beizutragen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und eine verantwortungsvolle Lieferkette sicherzustellen.

Unser Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz[1] (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen[2], die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln[3], die Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte[4], die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation[5] (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2. Anwendungsbereich (§ 1 LkSG)

Das Lieferantensorgfaltspflichtengesetz ist auf die FRISTO SE ab dem 01.01.2024 anzuwenden, da die Mitarbeiterzahl zum 31.12.2023 in Höhe von 1.620 MA den Schwellenwert in Höhe von 1.000 MA übersteigt.

3. Sorgfaltspflichten (§ 3 LkSG)

- Einrichtung Risikomanagement und Beschwerdeverfahren (§ 4 LKsG / 8 LKsG)

Im Rahmen der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wurde bei der FRISTO SE ein Risikomanagement eingeführt und gemäß § 4 (3) LkSG der Menschenrechtsbeauftragte vom Vorstand benannt:

Herrn Fabian Wörle

Leitung Finanzen und Rechnungswesen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz@fristo.de

Tel. 08241-50910

An den Menschenrechts-beauftragten können intern / extern Verstöße gemeldet werden. Die Hinweise und Meldung von Verstößen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (extern) und Hinweisgeberschutzgesetz (intern) sind auf der Homepage der FRISTO SE hinterlegt.

Im Berichtsjahr 2024 wurden keine Verstöße an den Menschenrechts-beauftragten gemeldet.

- Risikoanalyse (§ 5 LKsG)

▪ **Extern**

Im Berichtsjahr 2024 wurden 3.261 Lieferanten analysiert.

Länderrisiko

Land	Lieferanten		Risiko
DE + Schweiz	3.203	98,22%	gering
Europa	58	1,78%	mittel
Drittland	0	0,00%	hoch
Gesamt	3.261		

Ergebnis: Bei 58 von 3.261 Lieferanten wurde das Länderisiko auf mittel eingestuft.

Einflussnahme aufgrund Umsatzes

Umsatz < 50 T€	44	75,86%	gering
Umsatz 50 T€ - 1.000 T€	14	24,14%	mittel
Umsatz > 1.000 T€	0	0,00%	hoch
Gesamt	58		

Ergebnis: Von den verbleibenden 58 Lieferanten wurde das Risiko bezüglich Einflussnahme aufgrund des Umsatzes bei 14 Lieferanten auf mittel eingestuft.

Branchenrisiko

Land	Lieferanten		Risiko
Getränkhandel	6	42,86%	gering
Maschinenbau	1	7,14%	gering
Vermieter	7	50,00%	gering
Gesamt	14		

Ergebnis: Von den verbleibenden 14 Lieferanten konnte aufgrund der Branche nur ein geringes Risiko festgestellt werden.

- Intern

Im Berichtsjahr 2024 haben alle Leitende Angestellte bestätigt, dass in Ihren Bereichen oder bei Lieferanten **keine** Menschenrechtsverstöße oder umweltbezogene Risiken bekannt sind.

Im Berichtsjahr 2024 wurde aufgrund der jährlichen Risikoanalyse kein Risiko identifiziert.

4. Schlusswort

Im Berichtsjahr 2024 wurden keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie keine Verletzungen entsprechender Pflichten festgestellt.

[1]<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html>

[2]<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-60138>

[3]<https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechte-unternehmerisches-handeln/194576>

[4]<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-60438>

[5]<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>